

# Neuhausen : aktuell



Nummer 16 | Donnerstag | 16. April 2020

**Zwei Selbstporträts zeigen einen jungen Mann  
von knapp 30 Jahren aus unterschiedlichen Perspektiven**

## Alois Heiss – ein Künstler und Lehrer

Der Todestag von Alois Heiss jährt sich Ende 2020 zum 50. Mal. Aus diesem Anlass war eine retrospektive Schau geplant, die in diesen Wochen im Rathaus zu sehen sein sollte. Eine Broschüre mit Erinnerungen von Schülerinnen und Schülern und mit Postkarten und Briefen von Adolf Hölzel, Ida Kerkovius und Max Ackermann sollte erscheinen und dieser Tage mit einer Lesung vorgestellt werden. Das komplette Projekt wurde jetzt auf die zweite Jahreshälfte verschoben. Nähere Informationen folgen, sobald weitere Planungen möglich sind.

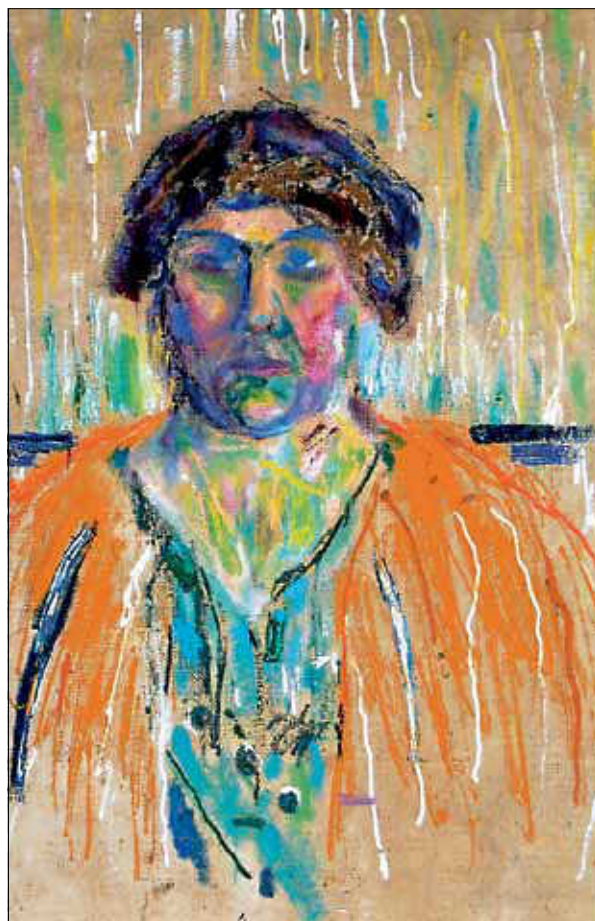
Im Mitteilungsblatt werden nun in einer losen Folge einige seiner Werke vorgestellt. Zwei Selbstporträts stehen am Anfang dieser Reihe: Beide Arbeiten in Öl entstanden in den Jahren 1923/24, als Bildgrund



WVZ 14 - „Selbstporträt“, um 1923/24, Öl auf Malkarton 73,5 x 62 cm.

wählte er einmal glatten Malkarton und einmal spröden Rupfen.

1895 wurde Alois Heiss in Röttenbach bei Wollegg im Allgäu geboren, 1914 hatte er seine Lehrerausbildung in der „Königlichen Präparandenanstalt“ in Bad Saulgau abgeschlossen, es folgten sein Kriegsdienst (1915 – 1918) und anschließend eine Anstellung als Hilfslehrer. 1920 begann er ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste in Stuttgart. Er nahm zudem Unterricht beim emeritierten Professor Adolf Hölzel in Degerloch. Adolf Hölzel (1853 – 1934) gilt als Protagonist der Abstraktion und Wegbereiter der Moderne, schon kurz nach der Wende zum 20. Jahrhundert wandte er sich schrittweise von der Abbildhaftigkeit ab und der Formkunst zu. Bei Adolf Hölzel lernte Alois Heiss auch Max Ackermann und Ida Kerkovius kennen. Alois Heiss Arbeiten in dieser Zeit entstanden im Kontext der Diskussion um die neue Gegenständlichkeit, im spannungsreichen Feld zwischen einer gegenständlichen und einer abstrahierten Bildsprache. Auch seine beiden Selbstporträts erzählen ebenso wie andere in dieser Zeit entstandene Porträts von diesem Spannungsfeld. Sie bleiben gegenständlich, entwickeln aber eine be-



WVZ 16 - „Selbstbildnis“, um 1924, Öl auf Rupfen, 88 x 57,5 cm.

sondere, expressive Farbigkeit und Gestik. Und sie zeigen seine Verbundenheit zu Hölzels Lehre, nach der auf der Bildfläche Farbe, Form und Linie nach einer bestimmten Gesetzmäßigkeit verteilt werden. 1925 heirateten Alois Heiss und Agnes Koppenmüller, Trauzeuge war Adolf Hölzel. Als Brotberuf nimmt Alois Heiss eine Tätigkeit als Lehrer in der Nähe von Rottweil auf.

## Bürgerservice

### Unser Service für Sie:

Bürgermeisteramt Neuhausen  
Schlossplatz 1  
73765 Neuhausen auf den Fildern  
Tel. 07158 1700-0  
Fax: 07158 1700-77  
info@neuhausen-fildern.de  
www.neuhausen-fildern.de

### Wir sind für Sie da:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 - 12.00 Uhr, dienstags zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr. Gerne können Sie einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren. Im **Bürgerbüro** (Rathaus EG, Zi. 3) gelten verlängerte Öffnungszeiten: Montag ab 7.00 Uhr, Donnerstag durchgehend 7.00 - 17.00 Uhr, mittwochs hat das Bürgerbüro geschlossen.

Das **Sekretariat des Bauhofes** ist montags bis freitags von 08.00 - 12.00 Uhr besetzt.

### Bürgersprechstunde:

Die nächste geplante offene Bürgersprechstunde von Bürgermeister Ingo Hacker findet am **Dienstag, den 23. Juni 2020** von 17.00 bis 18.00 Uhr statt.

## Inhaltsübersicht

### In dieser Ausgabe:

■ Aktuelles aus Neuhausen	3
■ Bereitschaftsdienste	6
■ Müllkalender	6
■ Aus den Sitzungen	--
■ Verschenkbörse	11
■ Fundsachen	11
■ Verkehrsinfo	11
■ Amtliche Bekanntmachungen	11
■ Landkreis Esslingen	15
■ Standesamtliche Mitteilungen	16
■ Jubiläen	16
■ Standpunkte im Gemeinderat	--
■ Soziale Dienste	16
■ Mitteilungen der Polizei	--
■ Bildung	18
■ Jugendzentrum	19
■ Ostertagshof	19
■ Kirchen	20
■ Parteien	22
■ Rettungsdienste	23
■ Vereine	24
■ Überörtliche Vereine	--
■ Jahrgänge	--
■ Sonstiges	27

## Notrufnummern

<b>Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>19222</b>
<b>Polizeinotruf</b>	<b>110</b>
Polizeiposten Neuhausen	9516-0
Polizeirevier Filderstadt-Bernhausen	0711 70913
Wasserleitungsschaden	0800 3629447
EnBW Regional AG Service Neuhausen	07158 9019-0
Störungsannahme - Strom	0800 3629477
- Erdgas	0800 3629447

## Wichtige Informationen

### Corona-Virus

Leider lagen bis Redaktionsschluss keine Informationen von Seiten der Landesregierung darüber vor, wann und wie Schulen und Kitas wieder geöffnet werden sollen. Aktuelle Informationen finden Sie - sobald sie vorliegen - auf unserer Homepage. In diesem Mitteilungsblatt finden Sie mehrere Merkblätter mit Informationen rund um das Corona-Virus. Und unter den amtlichen Bekanntmachungen eine Allgemeinverfügung des Landratsamtes, die für alle Personen gilt, für die eine häusliche Isolation (Quarantäne) angeordnet wurde.

Alle Personen, die auf das Virus SARS-CoV-2 getestet werden, erhalten automatisch verschiedene Merkblätter, ebenso alle, für die das Gesundheitsamt des Landratsamtes eine Quarantäne angeordnet hat. Wenn wir Ihnen die Verordnung des Landes oder Informationen zur "Corona-Soforthilfe" oder ausgedruckte Merkblätter zuschicken sollen, dann melden Sie sich bitte unter 07158/1700-88. Auf unserer Homepage ([www.neuhausen-fildern.de](http://www.neuhausen-fildern.de)) finden Sie Links zu allen Verordnungen und Verfügungen.

### Bitte beachten Sie:

Die Sportlerehrung, die für 12. und 13. Mai geplant war, entfällt. Weitere Informationen folgen.

### Beratungsstelle für Ältere

Die Beratungsgespräche finden derzeit ausschließlich telefonisch statt, Tel. 0173/3482658. Birgit Kolb ist dienstags von 14:30 bis 17 Uhr zu erreichen.

## Fluglärmbeschwerden

### Lärmschutzbeauftragter

Flughafen Stuttgart  
Tel. 0711 72 249 351  
(werktags 8 - 16 Uhr)  
lsb@rps.bwl.de  
Fax: 0711 78 28 51 99 29  
**Beschwerden über militärische Flugbewegungen: Department of the Army - Public Affairs Office**  
Tel. 07031 1534-62 oder -63

## Veranstaltungen

**Alle öffentlichen Veranstaltungen in Neuhausen sind bis auf Weiteres abgesagt.**

**Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Webseite [www.neuhausen-fildern.de](http://www.neuhausen-fildern.de).**

## Impressum

### Amtsblatt der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern

Diese Ausgabe erscheint auch online: [www.eblättele.de](http://www.eblättele.de)

**Herausgeber:** Bürgermeisteramt Neuhausen, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen auf den Fildern. Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr. Redaktionsschluss: i.d.R. dienstags 11.00 Uhr.

**Redaktion:** Elke Eberle  
Ansprechpartnerin für Vereine, Kirchen und Institutionen:  
Barbara Fritton, Tel. 07158 1700-56, Fax 07158 1700-77  
[aktuell@neuhausen-fildern.de](mailto:aktuell@neuhausen-fildern.de)  
**Verantwortlich** (v.i.S.d.P.) für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Ingo Hacker, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen auf den Fildern

**Druck und Verlag:** NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048,  
**Verantwortlich** für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, Weil der Stadt.

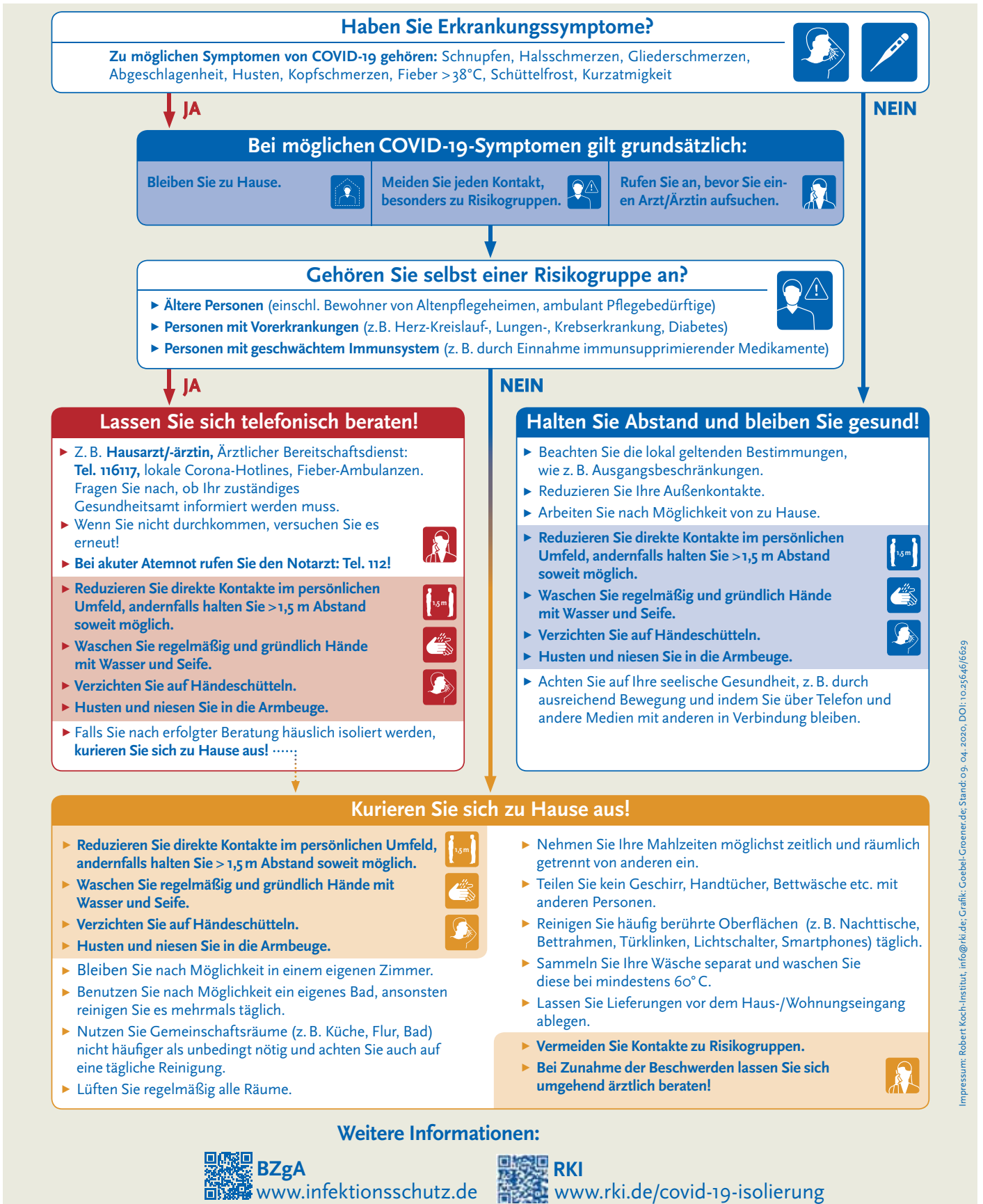
Bezugspreis: 16,75 € halbjährlich.

**Anzeigenannahme:** Nussbaum Medien, Büro Echterdingen, Kanalstraße 17, 70771 L.-Echterdingen, Tel. 0711 99076-0, Telefax 07033 3209 458, [echterdingen@nussbaum-medien.de](mailto:echterdingen@nussbaum-medien.de)

**Vertrieb (Abonnement und Zustellung):** G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

# COVID-19: Bin ich betroffen und was ist zu tun?

## Orientierungshilfe für Bürgerinnen und Bürger





## FÜR PATIENTEN UND ANGEHÖRIGE

# Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung

### HÄUSLICHE ISOLIERUNG

Bei Ihnen wurde eine COVID-19-Erkrankung mit derzeit leichter Symptomatik diagnostiziert. Deshalb wurde für Sie eine häusliche Isolierung angeordnet. Diese Maßnahme soll eine Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus verhindern.

Das Virus ist leicht übertragbar und die COVID-19-Erkrankung kann auch sehr schwer verlaufen.

Bei einer **Verschlechterung Ihres Zustandes** informieren Sie bitte umgehend Ihren Hausarzt/Hausärztin. 


Angehörige, die mit Ihnen im Haushalt leben und während der Isolierung vor Ort bleiben, sollten bei guter Gesundheit und ohne Vorerkrankungen sein.

**Personen mit Risikofaktoren** sollten nach Möglichkeit nicht mit Ihnen im gleichen Haushalt untergebracht sein: 




- Personen mit unterdrücktem Immunsystem,
- mit chronischen Grunderkrankungen
- oder ältere Menschen

### Kontakt zu Angehörigen Ihres Haushalts

#### So wenig wie möglich

- ▶ Sie sollten möglichst nur zu den Haushaltsangehörigen Kontakt haben, die Sie zur Unterstützung benötigen.
- ▶ Bei Kontakt sollten Sie und Ihre Angehörigen mind. 1–2 m Abstand halten und jeweils Mund-Nasen-Schutz tragen. 
- ▶ Alle anderen Personen sollten sich nicht im gleichen Raum aufhalten wie Sie oder besser an einem anderen Ort untergebracht sein.

### Kontakt zu Personen außerhalb Ihres Haushalts



- ▶ Persönlicher Kontakt mit z. B. Briefträgern, Lieferdiensten, Nachbarn, Freunden, Bekannten sollte unterbleiben. 
- ▶ Lassen Sie Lieferungen vor dem Haus-/oder Wohnungseingang ablegen. 
- ▶ Bei unvermeidbaren Kontakten tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz und halten Sie größtmöglichen Abstand zu diesen Personen. 

### Unterbringung in der Wohnung





- ▶ Sie sollten möglichst getrennt von anderen Personen in einem Einzelzimmer untergebracht sein.
- ▶ Sorgen Sie für ein regelmäßiges Lüften aller Räume.
- ▶ Nutzen Sie Küche, Flur, Bad und weitere Gemeinschaftsräume nicht häufiger, als unbedingt nötig.
- ▶ Nehmen Sie und Ihre Angehörigen Ihre Mahlzeiten möglichst zeitlich und räumlich getrennt voneinander ein.

### HYGIENE

#### Husten und Nieseregeln

- ▶ Halten Sie größtmöglichen Abstand zu anderen Personen (mindestens 1 bis 2 m). 
- ▶ Drehen Sie sich beim Husten und Niesen weg.
- ▶ Husten und niesen Sie zum Schutz anderer in die Armbeuge oder in ein Einweg-Taschentuch und entsorgen Sie es umgehend in einem Mülleimer mit Deckel. 

#### Regeln der Händehygiene beachten

- ▶ Verzichten Sie auf das Händeschütteln. 
- ▶ Waschen Sie regelmäßig und gründlich Hände mit Wasser und Seife, insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten. Krankheitserreger können dadurch nahezu vollständig entfernt werden. 
- ▶ Waschen Sie mindestens für 20 bis 30 Sekunden Ihre Hände mit Wasser und Seife 
  - vor und nach jedem Kontakt zu anderen Personen
  - vor der Zubereitung von Speisen
  - vor dem Essen
  - nach dem Toilettengang
  - immer dann, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind
  - nach jedem Kontakt mit der erkrankten Person oder deren unmittelbarer Umgebung.
- ▶ Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis, können Sie bei nicht sichtbarer Verschmutzung benutzen. Achten Sie auf folgende Bezeichnungen:
  - „begrenzt viruzid“ ODER
  - „begrenzt viruzid PLUS“ ODER
  - „viruzid“ 

Beachten Sie die Sicherheitshinweise.



## FÜR PATIENTEN UND ANGEHÖRIGE

**Hinweise zur häuslichen Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung**

- ▶ Benutzen Sie Einweg-Handtücher oder tauschen Sie Handtücher aus, sobald sie feucht sind.
- ▶ Gesunde Personen verwenden andere Handtücher als Erkrankte.
- ▶ Beachten Sie, dass jede Person des Haushalts ausschließlich ihr persönliches Handtuch benutzt.

**REINIGUNG****Reinigung und Desinfektion**

- ▶ Reinigen Sie häufig berührte Oberflächen (Nachtische, Bettrahmen, Smartphones, Tablets, etc.) **mindestens einmal täglich**.
- ▶ Reinigen Sie Bad- und Toilettenoberflächen **mehrmals täglich**.
- ▶ Benutzen Sie ein Flächendesinfektionsmittel zur Reinigung. Achten Sie auf folgende Bezeichnungen:
  - „begrenzt viruzid“ ODER
  - „begrenzt viruzid PLUS“ ODER
  - „viruzid“

Beachten Sie die Sicherheitshinweise.

**Wäsche**

- ▶ Wäsche der erkrankten Person bei mindestens 60°C waschen!
- ▶ Sammeln Sie Wäsche der erkrankten Person im separaten Wäschesack.
- ▶ Die Wäsche nicht schütteln. Direkten Kontakt von Haut und Kleidung mit den kontaminierten Materialien vermeiden.
- ▶ Verwenden Sie herkömmliches Vollwaschmittel und achten Sie auf eine gründliche Trocknung.

**ABFALLENTSORGUNG**

- ▶ Der Müllsack mit Abfällen, die von Erkrankten erzeugt wurden – Taschentücher u. a. – ist im Krankenzimmer, in einem verschließbaren Behälter aufzubewahren.
- ▶ Entsorgen Sie den verschnürten Müllsack im Restmüll.

**GESUNDHEITLICHE BESCHWERDEN****Bei Zunahme von Beschwerden**

Die ambulant betreuende Ärztin bzw. der Arzt und das zuständige Gesundheitsamt sollten gemeinsam mit Ihnen frühzeitig besprechen, wen Sie im Notfall – z. B. bei Zunahme der Beschwerden – auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten kontaktieren können.

**Haushaltsangehörige und Krankheitssymptome**

Alle Haushaltsangehörigen gelten als Kontaktpersonen der Kategorie I und stehen unter häuslicher Quarantäne. Sie sollten bis 14 Tage nach ihrem letzten Kontakt zu dem isolierten COVID-19-Patienten oder nach dessen Entlassung aus der Isolierung<sup>1</sup>

- ▶ täglich das zuständige Gesundheitsamt über ihren Gesundheitszustand informieren
- ▶ sich selbst hinsichtlich Krankheitssymptomen beobachten
- ▶ Krankheitssymptome genau dokumentieren (siehe [www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen](http://www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen))



Bei auftretenden Beschwerden, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten könnten (Fieber, Husten etc.) gelten sie als **krankheitsverdächtig**. In diesem Falle sollte eine weitere diagnostische Abklärung umgehend erfolgen.

**WEITERE INFORMATIONEN****Robert Koch-Institut**

[www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19)

**Infektionsschutz**

[www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)



Herausgeber: Robert Koch-Institut, Berlin, 2020  
 Redaktion: Informationsstelle des Bundes für Biologische Gefahren und Spezielle Pathogene (IBBS), Fachgebiet 14 – Angewandte Infektions- und Krankenhaushygiene  
 Grafik: [www.goebel-groener.de](http://www.goebel-groener.de)  
 Titelfoto: Gina Sanders – stock.adobe.com  
 Druck: RKI-Hausdruckerei



Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

<sup>1</sup> je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt. siehe unter [www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen](http://www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen)



## Sterbefälle

### Was tun bei Todesfällen?

Ist der Sterbefall innerhalb Neuhausens eingetreten, muss er beim Standesamt Neuhausen (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 002) durch die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut angezeigt werden. Bei auswärts Verstorbenen beim Standesamt des jeweiligen Sterbeortes. Außerdem muss ein Todesfall beim Friedhofsamt (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 003, Tel. 1700-20) gemeldet werden.

Liegt der Sterbefall am Wochenende, kann der Beerdigungstermin mit dem jeweiligen Pfarramt festgelegt werden. Der Termin muss aber gleichzeitig mit dem Bestattungsinstitut Dörfler Bestattungen GmbH, Ernst-Sachs-Str. 2, 73207 Plochingen, Tel. 07153 83670, abgesprochen werden.

## Bereitschaftsdienste

### Ärztliche Versorgung im Notfall



### Notfallpraxis und ärztlicher Hausbesuchsdienst

#### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

An den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117** Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700** oder **docdirekt.de**

**Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen unter der Rufnummer 112 zu rufen ist.**

#### Zentrale Notfallpraxis

für die Fildergemeinden in der Filderklinik, Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden am Freitag und vor Feiertagen 16 - 23 Uhr, am Samstag, Sonntag u. Feiertag 8 - 23 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bringen Sie bitte Ihre Krankenversicherungskarte mit.

### Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Zuständig ist die zentrale kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis und die Notaufnahme für Kinder

und Jugendliche am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 73730 Esslingen:

Montag bis Freitag: 19 bis 8 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag:

8 bis 8 Uhr (ohne Voranmeldung)

Der ärztliche Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche ist unter der **kostenfreien Rufnummer 116117** zu erreichen.

### Zahnärztlicher Notdienst

Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 11.00 bis 12.00 Uhr und von 17.00 bis 18.00 Uhr. Die Dienst habenden Zahnärzte erfahren Sie unter der Rufnummer 0711 7877755.

### Augenärztlicher Notdienst

Kostenfreie Rufnummer 116117

### HNO-ärztlicher Notdienst

Kostenfreie Rufnummer 116117

### Frauenärztlicher Notdienst

Tel. 0711/3511993

### Giftzentrale

Tel. 0761/19240

### Tierärztlicher Notdienst

Der Dienst beginnt am Samstag um 14:00 Uhr und endet am Montag 08:00 Uhr. An Feiertagen beginnt der Notdienst um 08:00 Uhr und endet am darauffolgenden Werktag um 08:00 Uhr.

#### Tierklinik Stuttgart-Plieningen

**Telefon: 0711/637380** (Da das Telefon im Notdienst nicht durchgehend besetzt sein kann, wird gebeten, im Notfall direkt in die Tierklinik zu fahren).

#### Tierrettungsdienst

**24-h-Notdienst 0177-3590902**

### Bereitschaftsdienst der Apotheken

Dienstwechsel an Sonn- und Feiertagen um 8.30 Uhr

**17.4.:** Schloss-Apotheke, Neuhausen, Schlossplatz 8, Tel. 07158/3447  
Neue Apotheke, Filderstadt-Bernhausen, Bernhäuser Hauptstr. 7, Tel. 0711/702608

**18.4.:** Charlotten-Apotheke, ES-Innenstadt, Neckarstr. 88, Tel. 0711/3180810  
Spitzweg-Apotheke, L.-E.-Leinfelden, Echterdinger Str. 32, Tel. 0711/750250

**19.4.:** Rats-Apotheke Dr. Mauz, ES-Innenstadt, Rathausplatz 9-10, Tel. 0176/97879891  
Apotheke zu den 3 Linden, Filderstadt-Harthausen, Harthäuser Hauptstr. 4, Tel. 07158/985610

**20.4.:** Apotheke im ES!, ES-Innenstadt, Berliner Straße 2, Tel. 0711/5502540

Paracelsus-Apotheke, Plieningen, Hochstattstr. 1, Tel. 0711/454861

**21.4.:** Kloster-Apotheke, Denkendorf, Umlandstr. 2, Tel. 0711/9348120

Landhaus-Apotheke, Möhringen, Vaihinger Str. 20, Tel. 0711/711171

**22.4.:** Hirsch-Apotheke, ES-Oberesslingen, Kreuzstr. 45, Tel. 0711/9392030

Markt-Apotheke, L.-E.-Leinfelden, Marktplatz 2, Tel. 0711/76740780

**23.4.:** Rain-Apotheke, ES-Berkheim, Kronenstr. 43, Tel. 0711/3451657  
Apotheke am Bahnhof, Filderstadt-Bernhausen, Karlstr. 20, Tel. 0711/706325

Sie können die Apotheken-Notdienste auch online erfragen: **www.aponet.de**

## Müllkalender

### Abfuhrtermine

Teil I:

**Mittwoch, 22.4.:**

Restmüll 2- und 4-wöchentlich

Teil II:

**Montag, 20.4.:**

Restmüll 2-wöchentlich

### Reklamationen bei der Abfuhr/Abholung von

- **Bio- und Restmülltonnen:**

Fa. Gustav Scherrieble GmbH & Co., Tel. 0711 93152-444 oder Abfallwirtschaftsbetrieb, Tel. 0711 9312-501

- **Gelben Säcken und Tonnen:**

Fa. Remondis GmbH & Co. KG, Tel. 0800 1223255

- **Papiertonnen:**

ALBA Stuttgart GmbH, Tel. 01801 150666 oder 07151 1713-0

### Öffnungszeiten Recyclinghof und Grünschnittsammelplatz bei der Kleingartenanlage

Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr

Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

### Sperrmüll anliefern ohne Wartezeit?

Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb hilft gerne.

Tel. 0800 9312-526 oder

Tel. 0711 9312-526

### Hinweis:

Falls Sie außerhalb dieser Abfuhrtermine **Papier** oder **Altkleider** entsorgen möchten, stehen Ihnen hierfür Container auf dem **Bahnhofsgelände (Bahnhofstraße 69)** zur Verfügung. Der Papiercontainer ist an **Sonn- und Feiertagen geschlossen.**

## Empfehlungen für COVID-19 Erkrankte

Ich bin positiv auf SARS-CoV-2 (Coronavirus) getestet und befinde mich in häuslicher Absonderung - wie verhalte ich mich nun? (Stand 31.03.2020)

### 1. Unterbringung und Kontakte

- Stellen Sie nach Möglichkeit eine Einzelunterbringung in einem gut belüftbarem Einzelraum/Zimmer sicher. Empfohlen ist regelmäßiges Lüften in allen Räumen, in denen Sie sich aufhalten.
- Begrenzen Sie die Anzahl und Enge Ihrer Kontakte weitestgehend, insbesondere gegenüber Personen, die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronische Kranke, ältere Personen). Empfangen Sie keine Besuche.
- Haushaltspersonen sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder, falls dies nicht möglich ist, einen Mindestabstand von mindestens 2 m zu Ihnen einhalten. Alternativ: die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und zeitlich getrennt (z.B. Bad, Einnehmen von Mahlzeiten) erfolgen.
- Stellen Sie sicher, dass Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Küche, Bad), regelmäßig gut gelüftet werden.
- Nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts stehen Ihre Haushaltsangehörigen als Kontaktpersonen ebenfalls unter Quarantäne.
- Sollten Sie Schwierigkeiten mit Ihrer Versorgung haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Stadt oder Gemeinde.

### 2. Hygienemaßnahmen

Wie bei Influenza (Grippe) und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen:

- **Husten- und Nies- Etikette:** Diese sollte jederzeit von allen Personen praktiziert werden. Drehen Sie sich von anderen Personen weg und husten oder niesen Sie, wenn möglich, in ein Einwegtaschentuch. Ist kein Taschentuch verfügbar, so halten Sie sich beim Niesen oder Husten die Armbeuge vor den Mund. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen. Entsorgen Sie Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet werden oder reinigen Sie sie nach Gebrauch entsprechend.

- **gute Händehygiene:** Vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und im Verlauf des Tages regelmäßig gründlich Hände mit Wasser und Seife waschen. Zum Trocknen der Hände EinwegPapiertücher oder ein Handtuch nutzen. Handtücher bitte bei 60 Grad waschen. Zu Hause sollte jeder sein persönliches Handtuch benutzen.

- **Abstandhalten (ca. 2 Meter)** zu Erkrankten/anderen Personen

### 3. Gesundheitsüberwachung

- Bis zum Ende der Absonderung müssen Sie:
  - zweimal täglich Ihre Körpertemperatur messen;
  - täglich ein Tagebuch zu Symptomen und Körpertemperatur führen;

### 4. Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. der häuslichen Isolierung

#### 4.1 Entlassung aus dem Krankenhaus (nach schwerem Verlauf):

- Besprechen Sie dies mit Ihren behandelnden Ärzten in der Klinik

#### 4.2 Entlassung aus der häuslichen Isolierung (ohne vorangehendem Krankenhausaufenthalt):

- Frühestens vierzehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung.
- Bitte senden Sie, sobald die Kriterien zur Entlassung erfüllt sind, das ausgefüllte Tagebuch an [gesundheitsamt@LRA-ES.de](mailto:gesundheitsamt@LRA-ES.de).
- Die Kriterien finden Sie in der jeweils aktuellen Fassung unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Entlassmanagement.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html).
- Die Ortspolizeibehörde erhält danach eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes, um die behördliche Anordnung aufzuheben. Diese Bescheinigung erhalten Sie in Kopie.

### 5. Vorgehen, wenn sich Ihre Beschwerden verschlimmern:

Falls sich Ihre Beschwerden verschlimmern sollten, rufen Sie unter Angaben Ihres positiven Befundes bei Ihrem Hausarzt, beim notärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) oder bei einer lebensbedrohlichen Situation die 112 an.

Gesundheitsamt Esslingen Tel. 0711 3902 41600 oder besser über E-Mail [gesundheitsamt@LRA-ES.de](mailto:gesundheitsamt@LRA-ES.de)

Aktuelle Informationen rund um das Coronavirus (SARS-CoV-2) finden Sie unter [www.rki.de](http://www.rki.de)



## Empfehlungen für Kontaktpersonen

Ich hatte engen Kontakt zu COVID-19 (Coronavirus) Erkrankten und befinde mich in häuslicher Absonderung - wie verhalte ich mich nun? (Stand 26.03.2020)

### 1. Unterbringung und Kontakte

- Stellen Sie nach Möglichkeit eine Einzelunterbringung in einem gut belüftbaren Einzelraum/Zimmer sicher. Empfohlen ist regelmäßiges Lüften in allen Räumen, in denen Sie sich aufhalten.
- Begrenzen Sie die Anzahl und Enge Ihrer Kontakte weitestgehend, insbesondere gegenüber Personen, die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronische Kranke, ältere Personen). Empfangen Sie keine Besuche.
- Haushaltspersonen sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder, falls dies nicht möglich ist, einen Mindestabstand von mindestens 1- 2 m zu Ihnen einhalten. Alternativ: die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und zeitlich getrennt erfolgen.
- Stellen Sie sicher, dass Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Küche, Bad), regelmäßig gut gelüftet werden.
- Wenn im Haushalt keine ausreichende Trennung der Kontaktperson von den übrigen Mitglieder der Wohngemeinschaft z. B. Kinder, Ehepartner möglich ist, dürfen diese (in Anlehnung an die Regelung des Kultusministeriums BW für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und an die Regelungen nach § 34 Abs. 3 IfSG) bis zum Ende der Quarantäne der eigentlichen Kontaktperson Kindergärten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Kinder und Jugendliche betreut werden, nicht betreten oder an Veranstaltungen solcher Einrichtungen teilnehmen. Für anderweitig Berufstätige empfehlen wir eine Absprache mit dem Arbeitgeber.
- Treten bei Ihnen jedoch Symptome auf, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten, besteht auch im Sinne von § 34 IfSG ein Erkrankungsverdacht. In diesem Fall dürfen auch die übrigen (symptomfreien) Mitglieder der Wohngemeinschaft

von Kontaktpersonen (Geschwisterkinder, Eltern oder Sorgeberechtigte) keine Gemeinschaftseinrichtungen mehr betreten oder an Veranstaltungen von Gemeinschaftseinrichtungen teilnehmen.

## 2. Hygienemaßnahmen

Wie bei Influenza (Grippe) und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen:

### • Husten- und Nies- Etikette:

Diese sollte jederzeit von allen Personen praktiziert werden. Drehen Sie sich von anderen Personen weg und husten oder niesen Sie, wenn möglich, in ein Einwegtaschentuch. Ist kein Taschentuch verfügbar, so halten Sie sich beim Niesen oder Husten die Armbeuge vor den Mund. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen. Entsorgen Sie Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet werden oder reinigen Sie sie nach Gebrauch entsprechend.

### • gute Händehygiene:

Vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und im Verlauf des Tages regelmäßig gründlich

Hände mit Wasser und Seife waschen. Zum Trocknen der Hände Einweg-Papiertücher oder ein Handtuch nutzen. Handtücher bitte bei 60 Grad waschen. Zu Hause sollte jeder sein persönliches Handtuch benutzen.

### • Abstandhalten (ca. 2 Meter) zu Erkrankten/anderen Personen

## 3. Gesundheitsüberwachung

### • Messen Sie selbst zweimal täglich Ihre Körpertemperatur

• Führen Sie selbst ein Tagebuch ([www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen](http://www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen)) bezüglich Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen.

• Die Überwachung und Absonderung dauert bei komplikationslosem Verlauf zwei Wochen (gerechnet nach dem Datum des letzten Kontakts zum Erkrankten).

## 4. Vorgehen bei Auftreten von Beschwerden

Sobald bei Ihnen innerhalb zwei Wochen nach dem letzten Kontakt zum Erkrankten mit COVID-19 vereinbare Beschwerden (erhöhte Körpertemperatur, trockener Husten, Luftnot, Kopfschmerzen, ...) auftreten,

muss abgeklärt werden, ob Sie sich möglicherweise infiziert haben und nun erkrankt sind. Nehmen Sie dafür unmittelbar unter Angabe, dass sie Kontaktperson sind, Kontakt mit Ihrem Hausarzt oder mit dem notärztlichen Bereitschaftsdienst über die 116117 auf. In diesem Fall empfehlen wir, dass auch Ihre Haushaltsangehörigen bis zum Vorliegen des Testergebnisses Kontakte vermeiden und ebenfalls zuhause bleiben, sofern sie sich bisher nicht in Quarantäne befinden.

### Negativer Test: (Virus nicht nachgewiesen)

Im Falle eines Kontakts zu einem bestätigten Fall bedeutet ein negatives Ergebnis nicht, dass der Getestete nicht doch noch in den 14 Tagen nach dem Kontakt erkranken kann. Die von Kontaktpersonen einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen z.B. Quarantäne, Ausschluss aus Kita/Schule etc. gelten auch bei negativem Ergebnis weiter.

Gesundheitsamt Esslingen Tel. 0711 3902 41600 oder besser über E-Mail [gesundheitsamt@LRA-ES.de](mailto:gesundheitsamt@LRA-ES.de)

Aktuelle Informationen rund um das Coronavirus (SARS-CoV-2) finden Sie unter [www.rki.de](http://www.rki.de)

## Haben Sie Bedarf an Unterstützung?

Füllen Sie diese Notiz aus, dann ausschneiden und im Rathaus im Briefkasten einwerfen. Sie können die Notiz auch abfotografieren, einscannen oder abschreiben und per E-Mail senden an: [info@neuhausen-fildern.de](mailto:info@neuhausen-fildern.de)

Sie gehören zur Risikogruppe?

- Sie sind über 60?
- Sie haben eine Immunschwäche?
- Sie haben eine Grunderkrankung?

Wobei brauchen Sie Unterstützung?

- Bei Einkäufen und Besorgungen
- Beim „Gassi gehen“ mit dem Hund
- Gespräche am Telefon

Wie kann man Sie erreichen?

Vor-/Nachname:

\_\_\_\_\_

Telefon:

\_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer:

\_\_\_\_\_

E-Mail:

\_\_\_\_\_





# Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus im Alltag und im Miteinander

Schützen Sie sich und andere!



## Privates Umfeld und Familienleben

- ▶ Bleiben Sie, so oft es geht, zu Hause. Vermeiden Sie insbesondere die persönlichen Begegnungen mit älteren oder chronisch kranken Menschen zu deren Schutz. Nutzen Sie stattdessen vermehrt die Kommunikation per Telefon, E-Mail, Chats, etc.
- ▶ Beachten Sie bestehende Besuchsregelungen für Krankenhäuser und sonstige Pflegeeinrichtungen.
- ▶ Lüften Sie alle Aufenthaltsräume regelmäßig und vermeiden Sie Berührungen wie z. B. Händeschütteln oder Umarmungen.
- ▶ Wenn eine Person in Ihrem Haushalt erkrankt ist, sorgen Sie nach Möglichkeit für eine räumliche Trennung und genügend Abstand zu den übrigen im Haushalt lebenden Personen.
- ▶ Gehen Sie möglichst selten einkaufen und vor allem dann, wenn die Geschäfte weniger voll sind. Halten Sie bitte auch in den Geschäften den aktuell gebotenen Abstand zu anderen Personen ein. Alternativ bietet sich auch die Nutzung von Abhol- und Lieferservices an.
- ▶ Wenn Sie zum Spaziergehen oder Sporttreiben (z. B. Joggen) nach draußen gehen, bewegen Sie sich maximal mit einer weiteren Person. Wahren Sie auch hier strikt die Abstandsregel.
- ▶ Helfen Sie denen, die Hilfe benötigen! Versorgen Sie ältere, chronisch kranke Angehörige oder Nachbarn und alleinstehende und hilfsbedürftige Menschen mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs. Betreten Sie nicht die Wohnung, sondern übergeben Sie Einkäufe an der Tür bzw. stellen Sie diese dort ab.
- ▶ Organisieren bzw. besuchen Sie keine privaten Treffen, ob bei sich oder bei anderen zu Hause (z. B. Geburtstagsfeiern, Spielverabredungen für Kinder, oder Filmabende). Diese Freizeitbeschäftigungen können aktuell nur mit den im Haushalt lebenden Personen durchgeführt werden. Nur so kann das Ziel, die Ansteckungen einzudämmen, auch gelingen.
- ▶ Scheuen Sie sich nicht, bei Bedarf auch telefonische Angebote wie die Telefonseelsorge oder andere Krisendienste zu nutzen.
- ▶ Vielerorts sind Hotlines eingerichtet worden, um telefonische Beratungen zu Fragen rund um das familiäre Zusammenleben anbieten zu können.

**Informieren Sie sich hierzu auf der Internetseite Ihrer Gemeinde bzw. Ihrer Stadt.**



Bitte informieren Sie sich auch zu möglichen regionalen bzw. lokalen Maßnahmen, die zu beachten sind.



## Berufliches Umfeld

- ▶ Arbeiten Sie – in Abstimmung mit dem Arbeitgeber – wenn möglich, von zu Hause aus.
- ▶ Treffen Sie Absprachen möglichst per E-Mail oder Telefon. Nutzen Sie nach Möglichkeit Telefonkonferenzen für den Austausch in der Gruppe. Zwingend erforderliche Treffen sollten möglichst klein und kurz und in einem gut belüfteten Raum abgehalten werden. Halten Sie einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Menschen ein und verzichten Sie auf Berührungen wie z. B. Begrüßung durch Händeschütteln.
- ▶ Nehmen Sie Ihre Mahlzeiten möglichst allein (z. B. im Büro) ein.
- ▶ Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind und kurieren Sie sich aus!



## Öffentliche Verkehrsmittel und Reisen

- ▶ Nutzen Sie, wenn möglich, keine öffentlichen Verkehrsmittel, sondern bevorzugen Sie das Fahrrad, gehen Sie zu Fuß oder fahren mit dem eigenen Auto.
- ▶ Verzichten Sie möglichst auf Reisen – auch innerhalb Deutschlands.
- ▶ Viele Grenzen sind geschlossen und der Flugverkehr findet nur eingeschränkt statt.



## Öffentliches Leben

- ▶ Halten Sie sich im öffentlichen Raum maximal mit einer weiteren Person oder im Kreis der Angehörigen Ihres eigenen Haushalts auf.
- ▶ Meiden Sie Menschenansammlungen und beachten Sie die vorgegebenen Abstandsregeln von mindestens 1,5 Meter.
- ▶ Besuchen Sie öffentliche Einrichtungen nur, soweit es unbedingt erforderlich ist, wie z. B. Ämter, Verwaltungen und Behörden. Viele Einrichtungen bieten aktuell die telefonische Bearbeitung von Anliegen an.



Stand:  
27.03.2020

Auf dem Merkblatt **Virusinfektionen – Hygiene schützt!** finden Sie die wichtigsten Tipps, wie Sie sich durch einfache Hygieneregeln vor dem Coronavirus schützen können. Weitere Informationen sowie aktuelle FAQ zum neuartigen Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) und [www.bzga.de](http://www.bzga.de).



Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe



Bundeszentrale  
für  
gesundheitliche  
Aufklärung

# Bürgertreff

im Ostertagshof 

*gemeinsam aktiv*

## Bücherregal im Bürgertreff

Bitte stellen Sie keine Kisten oder Taschen mit Büchern im Bürgertreff oder davor ab!

Sollten wir ein Müllproblem bekommen, so müsste das Angebot leider eingestellt werden, was wir sehr bedauern würden.



Nutzen Sie Ihre freie Zeit fürs Lesen!

Sie dürfen gerne aktuelle, gut erhaltene Bücher einstellen oder auch nur neuen Lesestoff mitnehmen.

Vielen Dank, dass Sie das Bücherregal sauber halten!

## Hygienemasken

Liebe LeserInnen,  
uns hat eine so große Nachfrage nach den selbstgenähten Hygienemasken erreicht, dass wir bis leider nur einem Bruchteil der Anfragen nachkommen konnten. Bitte entschuldigen Sie, falls wir Ihre Anfrage nicht berücksichtigen konnten. Wir informieren Sie, wenn es wieder Masken zur Abgabe gibt. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

## Hygienemasken für Neuhausen Unterstützung beim Nähen gesucht!

Das ehrenamtliche Näh-Team freut sich aufgrund der überwältigenden Nachfrage über Unterstützung beim Nähen: Wenn Sie Frau Karle helfen wollen, erhalten Sie im Bürgertreff-Büro weitere Informationen.

### Bestellung von Masken:

Leider können wir im Moment **keine** Bestellungen annehmen oder Hygienemasken anbieten.

Gerne können Sie aber bei uns Ihre Maske selbst nähen. Wir stellen Ihnen eine Nähmaschine und Stoff zur Verfügung, gerne können Sie aber auch Ihren Stoff mitbringen. Bitte melden Sie sich vorher im Bürgertreff-Büro an, um Wartezeiten zu vermeiden und die Hygienebestimmungen einhalten zu können.

Ansprechpartnerin: **Meta Dechent**

## Haben Sie Bedarf an Unterstützung?

Füllen Sie diese Notiz aus, dann ausschneiden und im Rathaus im Briefkasten einwerfen. Sie können die Notiz auch abfotografieren, einscannen oder abschreiben und per E-Mail senden an: **info@neuhausen-fildern.de**

Sie gehören zur Risikogruppe?

- Sie sind über 60?
- Sie haben eine Immunschwäche?
- Sie haben eine Grunderkrankung?

Wobei brauchen Sie Unterstützung?

- Bei Einkäufen und Besorgungen
- Beim „Gassi gehen“ mit dem Hund
- Gespräche am Telefon

Wie kann man Sie erreichen?

Vor-/Nachname:

Straße/Hausnummer:

Telefon:

E-Mail:

**Bürgertreff-Büro, Bäderstr. 1, Di-Do, 9-11 Uhr**

Leiterin des Bürgertreffs: Meta Dechent

Tel.: 940 933 / E-Mail: info@neuhausen-buergertreff.de / www.neuhausen-buergertreff.de

**Weitere Informationen unter der Rubrik Ostertagshof.**

## Verschenkbörse

### Beitrag der Gemeinde zur Müllvermeidung

Wer gebrauchte Gegenstände zu verschenken hat, kann dies schriftlich oder telefonisch (07158/1700-0) Frau Weidner im Rathaus mitteilen. Die Angebote können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen, unter der Rubrik Umwelt im Abschnitt Verschenkbörse abgerufen werden. Außerdem besteht dort für Sie auch die Möglichkeit, Ihren Gegenstand, den Sie verschenken möchten, mit dem entsprechenden Ausschreibungsformular direkt an die Gemeindeverwaltung zu melden. Nähere Infos hierzu erhalten Sie auf Anfrage bei Frau Weidner.

- 30 Toaster, kleiner Wecker (ohne Batterie), Tel. 9134234
- 31 Ca. 100 Schallplatten, Tel. 946004
- 32 Holzsandkasten mit Abdeckung, ca. 90x90cm, Tel. 2310
- 33 GEO-Wissensband (34 Bücher), Gedichte-Sammlung, Tel. 63600
- 34 Gasherd 4-flammig, Backröhre elektrisch 50cm breit, Standmodell 85cm hoch mit Abdeckung, Tel. 64261
- 35 Mehrere Metall-Schneckenäune unterschiedlicher Länge, Tel. 62083

## Fundsachen

Eigentumsansprüche können auf dem Fundamt bei Frau Weidner, Zimmer 007, im Rathaus geltend gemacht werden.

- Gartentisch

## Verkehrsinformation

Auskünfte zu Verkehrsbehinderungen erhalten Sie vom Ordnungsamt. Unvorhersehbare kurzfristige Sofortmaßnahmen bei Schadensfällen werden nicht veröffentlicht.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

#### Neuartiges Coronavirus „SARS-CoV-2“

Das Landratsamt Esslingen erlässt im Wege seiner Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28

Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Esslingen folgende

### Allgemeinverfügung

**über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Coronavirus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Coronavirus:**

#### I. Verfügung gegenüber Personen, die mit dem neuartigen Coronavirus infiziert sind

1. Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden oder nach ärztlichem Urteil an Covid-19 erkrankt sind, müssen sich sofort absondern. Die Absonderung (Quarantäne) kann je nach aktuellem Gesundheitszustand in einer Behandlungseinrichtung oder in der eigenen Häuslichkeit erfolgen.

2. Die Quarantäne gilt ab Auftreten der Symptome, bei Krankheitsverläufen ohne erkennbare Symptome ab Durchführung des Abstrichs. Über die Dauer der Absonderung entscheidet das Gesundheitsamt auf Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts.

3. Es ist den in Ziffer 1 genannten Personen während der Dauer der Quarantäne untersagt, den zugewiesenen Quarantäneort ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es den in Ziffer 1 genannten Personen in dieser Zeit untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes Besuch von anderen Personen zu empfangen oder andere, nicht Ihrem Haushalt angehörende Personen in Ihrem Haushalt zu beherbergen soweit dies nicht im Rahmen Ihrer medizinischen oder pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich ist und dementsprechend unter geeigneten Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung) stattfinden kann oder im Rahmen von Rettungsmaßnahmen erfolgt.

4. Die in Ziffer 1 genannten Personen haben sämtliche ihnen bekannten anderen Personen, zu denen sie innerhalb ihrer ansteckungsfähigen Phase Kontakt hatten, unverzüglich darüber zu informieren, dass sie selbst infiziert sind und den Erreger auf die Kontaktpersonen übertragen haben könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ansteckungsfähigkeit bereits 48 Stunden vor Auftreten der ersten Symptome beginnt. Bei infizierten Personen, die keine Symptome haben, muss ersatzweise davon ausgegangen

werden, dass eine Ansteckungsfähigkeit bereits 48 Stunden vor Durchführung des Tests bestanden hat. Sollten im Zeitraum der Ansteckungsfähigkeit Kontakte am Arbeitsplatz erfolgt sein, ist auch der Arbeitgeber zu informieren.

Als in diesem Zusammenhang relevante Kontakte gelten die vom Robert Koch-Institut beschriebenen **engen Kontakte** der „Kategorie I“ (mit höherem Infektionsrisiko) und die **weitläufigeren Kontakte** der „Kategorie II“ (mit geringerem Infektionsrisiko).

#### Kontakte der Kategorie I sind:

Ein oder mehrere direkte Gespräche, die zusammengerechnet mindestens 15 Minuten gedauert haben und auf kurze Entfernung (<2 Meter) geführt wurden (sog. Gesicht- oder „face-to-face“-Kontakte), wie sie z. B. im Rahmen einer Lebens- oder Wohngemeinschaft regelmäßig vorkommen, und der direkte Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten des Infizierten (Küssen, direktes Anhusten oder Anniesen).

#### Kontakte der Kategorie II sind:

Direkte Gespräche mit insgesamt weniger als 15 Minuten Gesamtdauer und Gesichtskontakt („face-to-face“) oder ein Aufenthalt im selben Raum (z. B. Klassenzimmer etc.) aber **ohne** direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten des Infizierten.

Im Hinblick auf Kontakte, bei denen der Infizierte und/oder sein Gegenüber Schutzausrüstung getragen haben (z. B. Mund-Nasen-Schutz) gelten insbesondere im medizinischen Bereich die diesbezüglichen speziellen Regelungen des Robert Koch-Instituts.

Ferner sind die in Ziffer 1 genannten Personen verpflichtet, ihre Kontaktpersonen auf folgende Verhaltensregeln hinzuweisen und ggf. darauf aufmerksam zu machen, dass sie als Kontaktpersonen der Kategorie I diese Allgemeinverfügung (insbesondere Ziffer II.) zu beachten haben.

#### 5. Kontaktpersonen der Kategorie I müssen:

sich nach Rücksprache mit ihrem Arbeitgeber ebenfalls häuslich absondern; eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern anstreben; innerhalb des Haushalts die gängigen Hygieneregeln besonders bewusst einhalten (siehe Hinweise); bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zum Infizierten 2x täglich die Körpertemperatur messen, auf Krankheitssymptome achten und hierüber ein Tagebuch führen, bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten könnten, unverzüglich telefonisch den Haus-

arzt oder den hausärztlichen Notfalldienst (116 117) kontaktieren.

### **Kontaktpersonen der Kategorie II sollen:**

Kontakte zu Dritten im privaten Bereich und - nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber - auch im beruflichen Bereich so weit wie möglich reduzieren; die gängigen Hygieneregeln besonders bewusst einhalten (siehe Hinweise); bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zum Infizierten auf Krankheitssymptome achten und hierüber ein Tagebuch führen; bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten könnten, unverzüglich telefonisch den Hausarzt oder den hausärztlichen Notfalldienst (116 117) kontaktieren. Eine häusliche Absonderung wie bei Kategorie I-Kontakten ist nicht erforderlich.

6. Die in Ziffer 1 genannten Personen haben eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen und dabei alle Personen zu benennen, mit denen sie im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung **engen Kontakt (Kategorie I** mit höherem Infektionsrisiko gemäß Ziffer 4) hatten. Sollten keine Symptome vorliegen, so gilt der Zeitraum ab 48 Stunden vor Durchführung des Abstrichs. Die Liste mit Kontaktpersonen muss grundsätzlich Name, Vorname, Anschrift der Kontaktpersonen und den Zeitpunkt des letzten Kontakts enthalten. Ferner ist anzugeben, wie diese Kontaktpersonen (insbesondere telefonisch oder per E-Mail) erreicht werden können. Wenn möglich, ist hierfür die als ausfüllbare PDF-Datei auf der Homepage des Gesundheitsamtes Esslingen hinterlegte und unter [www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de) abrufbare Liste zu verwenden.

7. Die in Ziffer 1 genannten Personen haben die Kontaktpersonenliste unverzüglich dem Gesundheitsamt des Landratsamts Esslingen (vorzugsweise an die E-Mail-Adresse [gesundheitsamt@lra-es.de](mailto:gesundheitsamt@lra-es.de)) zu übermitteln.

8. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die in Ziffer 1 genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt Esslingen. Sie haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes und - im Falle der Unterbringung in einer Behandlungseinrichtung - des vom Gesundheitsamt beauftragten dortigen Personals an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das

erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben sie Folge zu leisten. Die in Ziffer 1 genannten Personen können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Mitarbeitern des Gesundheitsamtes oder den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und ihnen auf Verlangen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

8. Bis zum Ende der Absonderung müssen unter Ziffer 1 genannte Personen:

- a. zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen;
- b. täglich ein Tagebuch zu Symptomen und Körpertemperatur führen, welches dem Gesundheitsamt auf Verlangen, insbesondere zum Zweck der Feststellung des Quarantäneendes, vorzulegen ist.

9. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **II. Verfügung gegenüber Personen, die als Kontaktpersonen der Kategorie I einzustufen sind**

1. Personen, die vom Gesundheitsamt darüber informiert wurden, dass Sie Kontaktpersonen der Kategorie I (entsprechend Ziffer 4 der Verfügung I) von mit SARS-CoV-2 infizierten oder an Covid-19 erkrankten Personen sind, müssen sich ab diesem Zeitpunkt in ihrer Wohnung für die Dauer von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag des letzten Kontakts mit der infizierten Person, häuslich absondern. Dies gilt nicht, wenn vor Ablauf der 14 Tage Symptome auftreten, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen. In diesem Fall gilt nach labordiagnostischer Absicherung oder einer nach ärztlichem Urteil nun bestehenden Erkrankung an Covid-19 die häusliche Absonderung weiter fort und die Verfügung I tritt an die Stelle der Verfügung II.

2. Es ist den unter Ziffer 1 genannten Personen während der häuslichen Absonderung untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist den unter Ziffer 1 genannten Personen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem jeweiligen Haushalt angehören oder andere, nicht Ihrem Haushalt angehörende Personen in Ihrem Haushalt zu beherbergen soweit dies nicht im Rahmen Ihrer medizinischen oder pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich ist und dementsprechend unter geeigneten Schutzmaßnahmen (persönliche

Schutzausrüstung) stattfinden kann oder im Rahmen von Rettungsmaßnahmen erfolgt.

3. Sollten Sie im Bereich der kritischen medizinischen Infrastruktur arbeiten und in diesem Bereich nachgewiesenermaßen eine Notlage bestehen, besprechen Sie bitte mit Ihrem Arbeitgeber, ob für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur Ihre Tätigkeit fortgesetzt werden muss. In diesen Fällen stimmt das Gesundheitsamt für die Dauer der Arbeitszeit inkl. Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Arbeitsplatz einer Ausnahme der Quarantäne zu, sofern keine COVID-19-typischen Symptome vorliegen und keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden.

4. Für die Zeit der häuslichen Absonderung unterliegen die unter Ziffer 1 genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gem. § 29 IfSG. Danach haben sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben sie Folge zu leisten. Unter Ziffer 1 genannte Personen können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind unter Ziffer 1 genannte Personen verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

5. Bis zum Ende der Absonderung müssen unter Ziffer 1 genannte Personen:

- a. zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen;
- b. täglich ein Tagebuch zu Symptomen und Körpertemperatur führen, welches dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen ist;
- c. Kontakte zu weiteren Personen protokollieren, die im Laufe der Quarantänezeit stattgefunden haben, z. B. zu ambulanten Pflegediensten.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## Sachverhalt

Am 03.03.2020 wurde erstmals bei einer Person im Landkreis Esslingen das neuartige Corona-Virus (SARS CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Seitdem sind die Fallzahlen im Landkreis Esslingen stark angestiegen. Der Landkreis gehört zu den am stärksten betroffenen Gebieten des Landes. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Erkrankten weiterhin stark ansteigen wird.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen). Auf Grund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass die weitere Ausbreitung des Virus im Landkreis Esslingen hauptsächlich durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zu Stande kommt.

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Die epidemiologische Lage wurde vom RKI bewertet. Ausgehend davon hat das RKI Gebiete mit einem besonders hohen Infektionsrisiko ausgewiesen (Risikogebiete) und darüber hinaus Gebiete genannt, die von der Ausbreitung des Virus besonders betroffen sind und in welchen deshalb ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko besteht (besonders betroffene Regionen).

Das RKI geht von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesicht („face-to-face“) Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersu-

chung ( $\leq 2m$ ), ohne verwendete Schutzausrüstung.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patientinnen ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormalig gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

## Begründung

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist der Anwendungsbeereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eröffnet. Das Virus SARS CoV-2 hat sich im Landkreis Esslingen bereits verbreitet.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Danach trifft die zuständige Behörde gegenüber Ansteckungsverdächtigen die notwendigen, insbesondere die in den §§ 29 – 31 IfSG genannten Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.

Zuständige Behörde für eine solche Anordnung ist zwar grundsätzlich die Ortspolizeibehörde nach § 1 Abs. 6 Satz 1 Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustVO). Allerdings besteht Gefahr im Verzuge, sodass das Gesundheitsamt Esslingen die Anordnung selbst erlassen kann. Wegen der schnell fortschreitenden Ausbreitung des Virus im Landkreis Esslingen ist Eile geboten und ein sofortiges Tätigwerden erforderlich. Auf Grund der verschiedenen örtlichen Bekanntmachungssatzungen der

ansonsten zuständigen Ortspolizeibehörden im Landkreis Esslingen wäre eine durch die Ortspolizeibehörden erlassene Allgemeinverfügung für deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich frühestens in einigen Tagen wirksam. Dies würde dazu führen, dass im Landkreis unterschiedliche Rechtsstände vorherrschen und zudem ein nicht hinnehmbarer Zeitverzug entsteht.

Eine vorherige Anhörung war nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) nicht erforderlich.

Die Anordnung einer Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG steht im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde.

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19 Erkrankungen sieht das Gesundheitsamt Esslingen die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen.

Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Es ist aufgrund der Verbreitung im Landkreis Esslingen anzunehmen, dass Tatsachen vorliegen, die zum vermehrten Auftreten von übertragbaren Krankheiten führen können. Insbesondere bei Reiserückkehrenden aus den vom RKI genannten Risikogebieten oder besonders betroffenen Regionen oder bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig sind.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer

Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten im Landkreis Esslingen und im Land Baden-Württemberg deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Darüber hinaus handelt es sich hier um ein leicht übertragbares Virus. Ein direkter Kontakt von Infizierten oder von Ansteckungsverdächtigen mit anderen Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Durch die Absonderung von Infizierten und engen Kontaktpersonen sollen die Infektionsketten verlangsamt und möglichst unterbrochen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl weiterer Menschen infiziert wird oder als ansteckungsverdächtig eingestuft werden muss.

Die Gefahr der Virusverbreitung besteht bei engen Kontaktpersonen in besonderem Maße. Die Absonderung dieser Personen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis zu schützen.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich für Infizierte aus den derzeitigen Erkenntnissen zur Dauer und Intensität der Virus-Ausscheidung und aus den derzeitigen Erkenntnissen zur Länge der ansteckungsfähigen Periode.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich für Kontaktpersonen I aus dem Inkubationszeitraum in Verbindung mit dem Zeitpunkt des letzten engen Kontakts zum Infizierten in dessen ansteckungsfähiger Periode. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern.

Das Gemeinwohl der menschlichen Gesundheit spricht dafür, dass das private Interesse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen zurücktreten muss. Dieses Gemeinwohl wird auch vom Gesetzgeber als derart wichtig erachtet, dass es das Infektionsschutzgesetz erlaubt, bestimmte Grundrechte einzuschränken.

Die häusliche Absonderung bzw. die Absonderung in einer Behandlungseinrichtung steht in ihrer Wirkung auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Schutzzweck, der Verhinderung von Schäden an dem Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit.

Die angeordnete Beobachtung nach § 29 Abs. 1 IfSG ist die am wenigsten einschneidende der möglichen Schutzmaßnahmen. Sie dient dazu, Fortgang und Entwicklung der Krankheit im Sinne des Infektionsschutzes zu überwachen und weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Beobachtung ist regelmäßig gleichzeitig neben anderen Schutzmaßnahmen wie beispielsweise einer Absonderung erforderlich, um entscheiden zu können, ob es die Entwicklung erfordert, die Schutzmaßnahmen zu ändern.

Nach den bisherigen Erfahrungen des Gesundheitsamtes hinsichtlich infizierter Personen in häuslicher Absonderung ist das Messen der Körpertemperatur und die Führung eines Tagebuchs über die bestehenden Symptome erforderlich, um den Krankheitsverlauf zu überwachen und das Ende der Quarantänezeit entsprechend den Kriterien des RKI bestimmen zu können. Bei Ansteckungsverdächtigen dient diese Verpflichtung der frühzeitigen Erkennung eines Erkrankungseintritts durch den Betroffenen selbst (Eigenschutz) sowie der Änderung bzw. Verlängerung der Quarantänebestimmungen bei Auftritt der Erkrankung.

Insgesamt sind die Anordnung der häuslichen Absonderung bzw. der Absonderung in einer Behandlungseinrichtung und die weiteren angeordneten Maßnahmen nach §§ 28 Abs. 1, 29, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG in Form einer Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, und insbesondere angesichts der stark steigenden Fallzahlen im Landkreis Esslingen vorliegend geboten. Daher sind die Maßnahmen nach entsprechender Abwägung der betroffenen Rechtsgüter verhältnismäßig.

#### **Hinweise zu Hygieneregeln**

Es sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.

Sofern Sie sich in häuslicher Quarantäne befinden, sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten

Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Wir haben Sie darauf hinzuweisen, dass die Absonderung durch zwangsweise Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung erfolgen kann, sofern Sie den Ihre Absonderung betreffenden Regelungen in der Anordnung nicht nachkommen.

Falls Sie sich in häuslicher Quarantäne befinden und Symptome erkennbar sind oder sich Ihre Beschwerden verschlimmern sollten, rufen Sie unter Angaben Ihres positiven Befundes bzw. Ihres Status als Kontaktperson der Kategorie I bei Ihrem Hausarzt, beim notärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) oder bei einer lebensbedrohlichen Situation die 112 an.

#### **Zuwiderhandlungen**

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Im Falle einer Nichtbeachtung von den die Absonderung betreffenden Anordnungen erfolgt die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnung dieser Allgemeinverfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVVVG) durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

#### **Weitere Hinweise**

Diese Allgemeinverfügung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde als Eilmaßnahme bei Gefahr im Verzug an Stelle der zuständigen Ortspolizeibehörde erlassen. Wird diese Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung der zuständigen Ortspolizeibehörde von dieser aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Ortspolizeibehörde erlassen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist

Für das Gebiet der Stadt/ Gemeinde	die	mit Sitz in
Aichtal	Stadtverwaltung Aichtal	Aichtal
Aichwald	Gemeindeverwaltung Aichwald	Aichwald
Altbach	Gemeindeverwaltung Altbach	Altbach
Altdorf	Gemeindeverwaltung Altdorf	Altdorf
Altenriet	Gemeindeverwaltung Altenriet	Altenriet
Baltmannsweiler	Gemeindeverwaltung Baltmannsweiler	Baltmannsweiler
Bempflingen	Gemeindeverwaltung Bempflingen	Bempflingen
Beuren	Gemeindeverwaltung Beuren	Beuren
Bissingen a.d.T.	Gemeindeverwaltung Bissingen a.d.T.	Bissingen a.d.T.
Deizisau	Gemeindeverwaltung Deizisau	Deizisau
Denkendorf	Gemeindeverwaltung Denkendorf	Denkendorf
Dettingen u.T.	Gemeindeverwaltung Dettingen u.T.	Dettingen u.T.
Erkenbrechtsweiler	Gemeindeverwaltung Erkenbrechtsweiler	Erkenbrechtsweiler
Esslingen a.N.	Stadtverwaltung Esslingen a.N.	Esslingen a.N.
Filderstadt	Stadtverwaltung Filderstadt	Filderstadt
Frickenhäuser	Gemeindeverwaltung Frickenhäuser	Frickenhäuser
Großbottlingen	Gemeindeverwaltung Großbottlingen	Großbottlingen
Hochdorf	Gemeindeverwaltung Hochdorf	Hochdorf
Holzmaden	Gemeindeverwaltung Holzmaden	Holzmaden
Kirchheim u.T.	Stadtverwaltung Kirchheim u.T.	Kirchheim u.T.
Köngen	Gemeindeverwaltung Köngen	Köngen
Kohlberg	Gemeindeverwaltung Kohlberg	Kohlberg
Leinfelden-Echterdingen	Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen	Leinfelden-Echterdingen
Lenningen	Gemeindeverwaltung Lenningen	Lenningen
Lichtenwald	Gemeindeverwaltung Lichtenwald	Lichtenwald
Neckartailfingen	Gemeindeverwaltung Neckartailfingen	Neckartailfingen
Neckartenzlingen	Gemeindeverwaltung Neckartenzlingen	Neckartenzlingen
Neidlingen	Gemeindeverwaltung Neidlingen	Neidlingen
Neuffen	Stadtverwaltung Neuffen	Neuffen

Neuhausen a.d.F.	Gemeindeverwaltung Neuhausen a.d.F.	Neuhausen a.d.F.
Notzingen	Gemeindeverwaltung Notzingen	Notzingen
Nürtingen	Stadtverwaltung Nürtingen	Nürtingen
Oberboihingen	Gemeindeverwaltung Oberboihingen	Oberboihingen
Ohmden	Gemeindeverwaltung Ohmden	Ohmden
Ostfildern	Stadtverwaltung Ostfildern	Ostfildern
Owen	Stadtverwaltung Owen	Owen
Plochingen	Stadtverwaltung Plochingen	Plochingen
Reichenbach a.d.F.	Gemeindeverwaltung Reichenbach a.d.F.	Reichenbach a.d.F.
Schlaitdorf	Gemeindeverwaltung Schlaitdorf	Schlaitdorf
Unterensingen	Gemeindeverwaltung Unterensingen	Unterensingen
Weilheim a.d. Teck	Stadtverwaltung Weilheim a.d. Teck	Weilheim a.d. Teck
Wendlingen a.N.	Stadtverwaltung Wendlingen a.N.	Wendlingen a.N.
Wernau (Neckar)	Stadtverwaltung Wernau (Neckar)	Wernau (Neckar)
Wolfschlugen	Gemeindeverwaltung Wolfschlugen	Wolfschlugen

Esslingen a.N., den 08.04.2020

Heinz Eininger  
Landrat

**Sprechstunde der Deutschen Rentenversicherung**

Wegen der Ausbreitung des Corona-Virus findet die Sprechstunde am 23.04.20 im Rathaus durch den Versichertenberater Hans Lang nicht statt. Die telefonische Antragsaufnahme stellt derzeit die einzige Möglichkeit für die Versicherten und Rentner dar, ihre Ansprüche geltend zu machen. Rentenanträge können ab sofort telefonisch beim Versichertenberater Hans Lang über Telefon 0711-3430107 gestellt werden, damit finanzielle Nachteile für die Versicherten ausgeschlossen entstehen.

**Landkreis Esslingen Nachrichten**

**Wirtschaftsförderung im Landkreis Esslingen**

Der hiesigen Wirtschaft und Existenzgründern können folgende Dienste angeboten werden:

- Allgemeine Beratung
- Vermittlung von Kontakten zu Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
- Information über staatl. Fördermaßnahmen - Existenzgründungsdarlehen
- Hilfe bei der Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben usw.

Interessenten wenden sich bitte an: Markus Grupp, Wirtschaftsförderer für den Landkreis Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar, Tel. 0711 3902-2090, Fax 0711 3963-2090

E-Mail: [grupp.markus@landkreis-esslingen.de](mailto:grupp.markus@landkreis-esslingen.de)  
[www.landkreis-esslingen.de/wirtschaft](http://www.landkreis-esslingen.de/wirtschaft)

Ihr Ansprechpartner bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen a. d. F. ist Bürgermeister Ingo Hacker, Tel. 07158 1700-32, Fax 07158 1700-77.

## Standesamtliche Mitteilungen

### ■ Sterbefälle

Ramazan Koyuncu, Dahlienweg 18,  
Neuhausen auf den Fildern, 76 Jahre  
alt.

## Jubiläen

### Veröffentlichung von Geburtstagen der Altersjubilare, goldenen und diamantenen Hochzeiten

Alle Altersjubilaren, die mit der Veröffentlichung ihres Geburtstages, ihrer goldenen oder diamantenen Hochzeit im Mitteilungsblatt **nicht** einverstanden sind, werden gebeten, dies der Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich (Zimmer 003, Erdgeschoss) möglichst noch im Vormonat ihres Jubiläums mitzuteilen. Nach dem zurzeit bestehenden Gemeinderatsbeschluss werden veröffentlicht: Geburtstage ab dem 70. Lebensjahr sowie alle weiteren fünf Jahre (75, 80, usw.) ebenso goldene, diamantene und kupferne Hochzeit.

### ■ Geburtstage

#### Glückwünsche zum Geburtstag

17.04. Magia Yfanidou, Brühlstr. 29,	90 Jahre
17.04. Dr. Hans Dirrigl, Rupert-Mayer-Str. 5,	70 Jahre
19.04. Marica Kuzmanovic, Lettenstr. 72,	70 Jahre
20.04. Cyme Berisha, Kirchstr. 91,	75 Jahre
20.04. Brigitte Gaiser, Hauffstr. 35,	70 Jahre

**Gemeinderat und Gemeindeverwaltung gratulieren herzlich!**

**Ende der amtlichen  
Bekanntmachungen**